

|   |
|---|
| <i>Betreff</i><br><b>Bebauungsplan Nr. 13 "KJR-Freizeitstätte<br/>- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</b> |
|---|

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| <i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i><br><b>Bauamt</b> | <i>Datum</i><br><b>18.05.2016</b> |
| <i>Sachbearbeitung:</i><br><b>Rainer Kirstein</b>      |                                   |
|  |                                   |

| <i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>                                    | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss) | 06.06.2016            | Ö             |

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden mit folgendem Ergebnis beraten: *-siehe Anlage-*
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „KJR-Freizeitstätte“ und die Begründung (siehe Anlage) werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt oder  
... werden mit folgenden Änderungen gebilligt: .....

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Sachverhalt:**

Zum Bebauungsplan Nr. 13 (wie auch zur parallel aufgestellten 24. Änderung des FNP) ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/TÖB durchgeführt worden. Nach Beratung der dort eingegangenen Stellungnahmen (vgl. Ziff. 1 des nachfolgenden Beschlusses) kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (vgl. Ziff. 2) den Entwurf des Bebauungsplanes in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geben: Der Planentwurf wird nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden      Ja:     Nein:

Betroffenes Produktkonto:

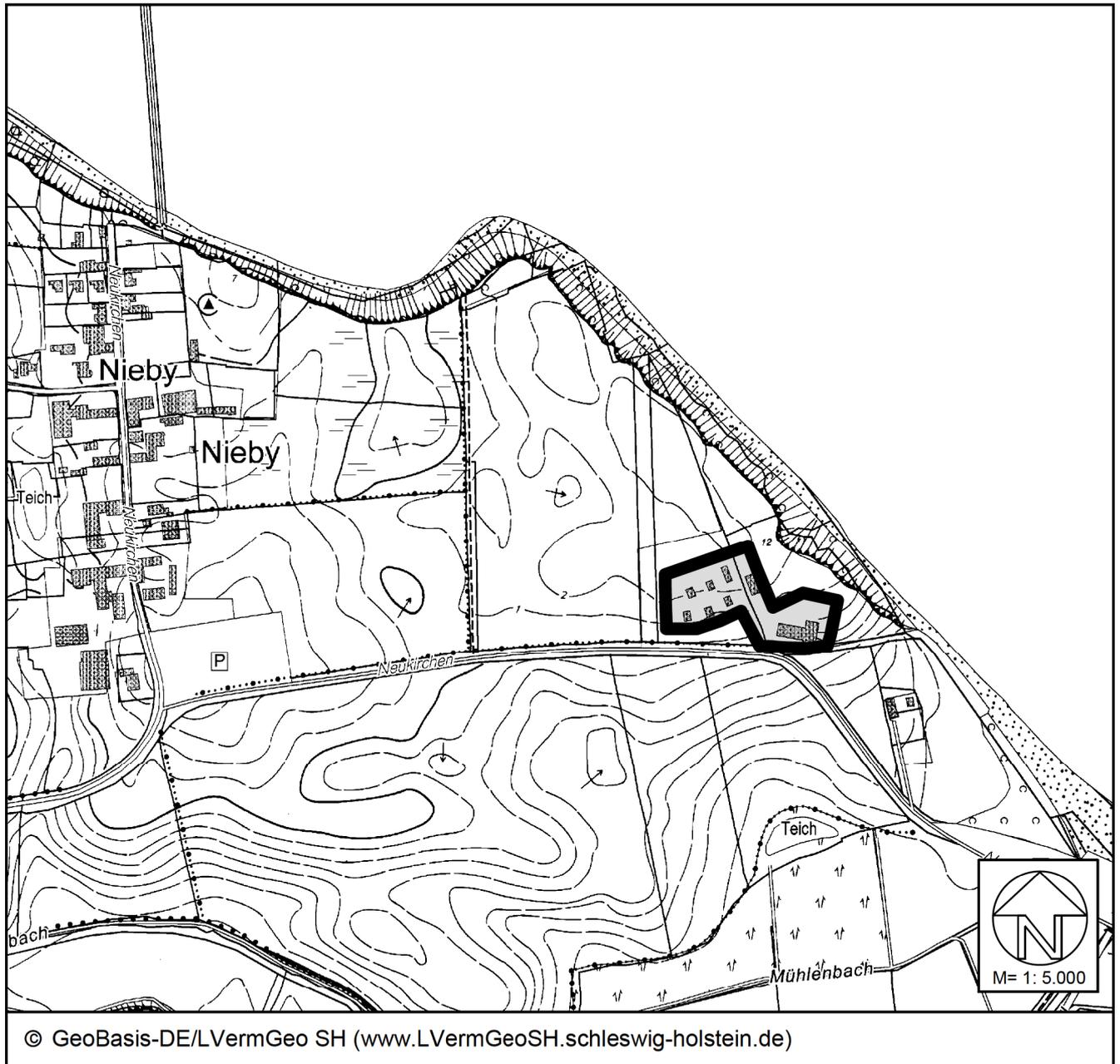
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

**Anlagen:**

Planzeichnung und Begründung

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung



## Gemeinde Steinbergkirche: Bebauungsplan Nr. 13 "KJR - Freizeitstätte"

Inhalt: - Planzeichnung (Teil A)  
- Begründung

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Steinbergkirche:

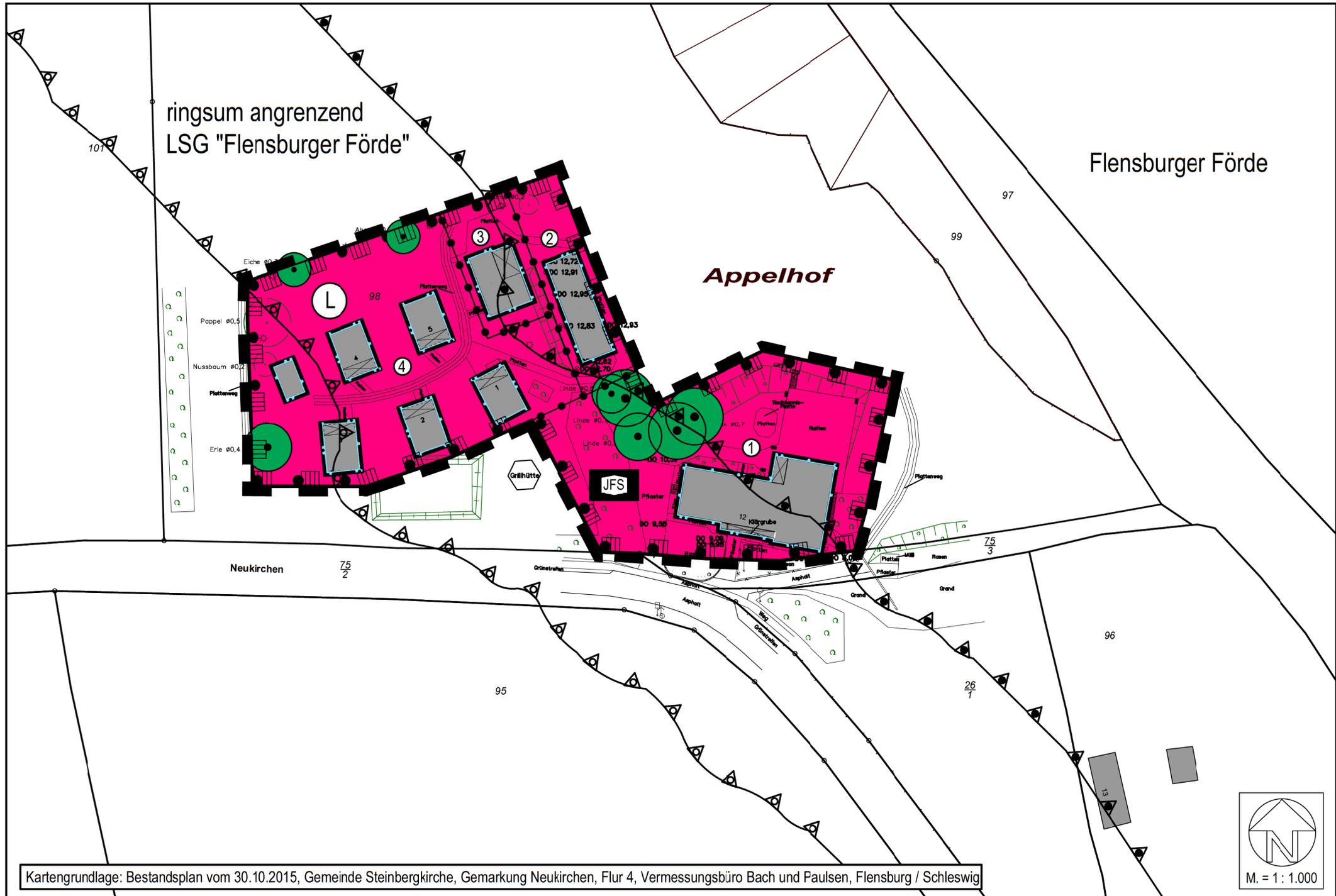
**PLANUNGSGRUPPE PLEWA**

STUHRALLEE 31 FÖN 0461 / 2 54 81 FAX 0461 / 2 63 48  
24937 FLENSBURG INFO@PLANUNGSGRUPPE-PLEWA.DE

Bearbeitungsstand:

**ENTWURF**

(Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung)  
Mai 2016



Kartengrundlage: Bestandsplan vom 30.10.2015, Gemeinde Steinbergkirche, Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Vermessungsbüro Bach und Paulsen, Flensburg / Schleswig



# Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

## I. Festsetzungen

### 1. Flächen für den Gemeinbedarf



Fläche für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Sozialen Zwecken dienende Gebäude  
und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

### 13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)



Erhaltung Baum

### 15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes Nr. 13

(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

(§ 1 Abs. 4 BauNVO)

- ① Hauptgebäude mit Versorgungs- und Gruppenräumen sowie Unterkünften für Betreuer
- ② Sanitärgebäude
- ③ Wirtschaftsgebäude mit Gruppenraum und Unterkünften für die Lagerleitung
- ④ Holzhäuser mit Unterkünften für Jugendliche, Schuppen mit Hausmeister-Werkstatt

## II. Darstellungen ohne Normcharakter

98

Flurstücksnummer

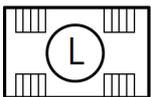


vorhandene Flurstücksgrenze



vorhandene bauliche Anlagen

## III. Nachrichtliche Übernahmen



Landschaftsschutzgebiet  
"Flensburger Förde"

(§ 15 LNatSchG)



Grenze des 50 m - Nutzungsverbots

(§ 78 LWG)



Grenze des 100 m - Gewässerschutzstreifens

(§ 35 LNatSchG)

## Begründung

### 1. Lage und Umfang des Plangebietes, Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Ortslage von Steinbergkirche im Ortsteil Neukirchen (ehem. Gemeinde Quern<sup>1</sup>) direkt oberhalb der Küste der Flensburger Außenförde. Es wird durch die Gemeindestraße „Neukirchen“ erschlossen.

Auf dem Gelände befindet sich eine vom Kreisjugendring betriebene Jugendfreizeitstätte (Belegenheit: Neukirchen 12). Eigentümer der Fläche ist der Kreis Schleswig-Flensburg. Die Freizeitstätte ist eine Bildungseinrichtung mit den Schwerpunkten Jugendarbeit und Jugendbetreuung. Der Betrieb findet ganzjährig statt, die Unterbringung in Zelten erfolgt allerdings nur saisonal (April-Oktober). Nach Saisonende werden die Zelte jeweils abgebaut und eingelagert.

**Abb. 1: Blick über das Gelände der KJR-Freizeitstätte<sup>2</sup>**



Das Plangebiet deckt den von Bebauung geprägten Bereich des Geländes der Jugendfreizeitstätte ab. Im baulichen Bestand befinden sich hier das Hauptgebäude (ca. 418 m<sup>2</sup> Grundfläche), das Küche / Speisesaal, Gruppenräume, Verwaltung, Technik- und Lagerräume sowie vier Schlafplätze für Betreuer birgt, fünf Holzhäuser (je ca. 68 m<sup>2</sup> Grundfläche) für die Unterbringung der Jugendlichen, ein Schuppen/Hausmeister-Werkstatt (ca. 28 m<sup>2</sup> Grundfläche) ein Sanitärgebäude (ca. 144 m<sup>2</sup> Grundfläche), ein Wirtschaftsgebäude (ca. 117 m<sup>2</sup> Grundfläche) zur Unterbringung der Lagerleitung und eines weiteren Gruppenraumes sowie eine Zufahrt, zu den Gebäuden führende – teils befestigte – Wege und eine Terrasse am Hauptgebäude.<sup>3</sup>

Die im Jahr 2014 fertig gestellten Holzhäuser ersetzen die an gleicher Stelle zuvor für die Unterbringung der Jugendlichen genutzten Nurdach-Hütten. Die Holzhäuser besitzen im Vergleich zu den Nurdach-Hütten eine geringfügig größere Grundfläche (erweitertes Vordach) und die etwa gleiche Gebäudehöhe (4,53 m). Die Kapazität der Einrichtung hat sich dadurch

<sup>1</sup> Die Gemeinde Quern ist seit dem 01.03.2013 mit der Gemeinde Steinbergkirche (unter deren Namen) fusioniert.

<sup>2</sup> Luftbild von der KJR-Homepage ([www.kjr-sl-fl.de](http://www.kjr-sl-fl.de))

<sup>3</sup> vgl. anlg. Karte „Bestand“; weitere Informationen auch unter [www.kjr-sl-fl.de](http://www.kjr-sl-fl.de)

insgesamt um 15 Plätze erhöht. Gleichzeitig hat sich durch den hohen energetischen Standard der neuen Gebäude das Angebot in den Wintermonaten verbessert. Der bauliche Bestand wird ergänzt durch die vorhandenen Bäume, Gehölzstrukturen und Rasen-/Grünflächen.

Die Jugendfreizeitstätte wird vom Kreisjugendring betrieben. Eigentümer der Fläche ist der Kreis Schleswig-Flensburg.

Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 98 mit einer Fläche von ca. 0,6 ha.

## **2. Planungsziel und Planungerfordernis**

Die im Außenbereich gelegene Jugendfreizeitstätte ist bislang nicht verbindlich überplant. Auch im Flächennutzungsplan ist lediglich ein kleiner Teilbereich der Anlage als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Planungsziel ist es, die bestehenden Nutzungen im Bereich der KJR-Freizeitstätte planungsrechtlich zu sichern. Der Bebauungsplan soll sich dabei auf diejenigen Teilflächen beschränken, die von baulichen Anlagen überdeckt sind; für die übrigen (Grün-)Flächen ist eine entsprechende Darstellung im FNP ausreichend. Bauliche Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sind absehbar nicht geplant und lassen sich - im Sinne einer vorausschauenden Angebotsplanung - auch nicht hinreichend konkretisieren, so dass die planerischen Regelungen eng auf den Bestand bezogen werden sollen.

Der B-Plan beschränkt sich hinsichtlich der Regelungsdichte auf die aus Sicht der Gemeinde zur Sicherung der Nutzung unbedingt erforderlichen Festsetzungen. Da es sich hier um einen sog. einfachen B-Plan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt<sup>4</sup>, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 35 BauGB.

## **3. Entwicklung der Planung**

### Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) weist den gesamten Küstenbereich an der Flensburger Außenförde als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft aus.<sup>5</sup> Der Bereich des Plangebietes ist zudem als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.<sup>6</sup>

Der Standort befindet sich zwar in isolierter Lage ohne Anbindung an zusammenhängende Siedlungsbereiche, jedoch ist die Nutzung als Jugendfreizeitstätte an diesem Standort historisch gewachsen und bereits zumindest in Teilen auf FNP-Ebene auch planungsrechtlich gewürdigt. Die Nutzung dient dem Gemeinwohl, besitzt eine Erholungsfunktion und bezieht ihren Reiz und Wertigkeit aus der besonderen Lage.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass keine bereits von vornherein bzw. grundsätzlich entgegenstehenden Ziele der Raumordnung erkennbar sind.<sup>7</sup>

### Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan (wirksam 1975) weist lediglich den südöstlichen Bereich des Plangebietes mit dem Hauptgebäude als Gemeinbedarfsfläche („Jugendheim / Jugendherberge“) aus. Alle anderen Flächenanteile sind im FNP „Fläche für die Landwirtschaft“.

---

<sup>4</sup> Dem Bebauungsplan fehlt das Qualifizierungsmerkmal einer festgesetzten Verkehrsfläche.

<sup>5</sup> gem. Ziff. 5.2.2 LEP, S. 113

<sup>6</sup> gem. Ziff. 3.7.2 LEP, S. 89

<sup>7</sup> Landesplanerische Stellungnahme vom 03.09.2013

**Abb. 2: Ausschnitt FNP**

Parallel zum Bebauungsplan Nr. 13 wird die 24. Änderung des FNP aufgestellt. Für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 13 ist dort die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ vorgesehen, so dass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein wird.

#### **4. Inhalte der Planung**

Aufgrund der oben dargestellten Planungsziele trifft der B-Plan Nr. 13 folgende planerische Festlegungen:

##### Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ festgesetzt. Die vorgesehene Fläche für den Gemeinbedarf umfasst den gesamten Geltungsbereich und besitzt somit eine Größe von ca. 6.110 m<sup>2</sup>.

Die Fläche dient der Unterbringung der KJR-Jugendfreizeitstätte. Dementsprechend sind für diesen Nutzungszweck geeignete bauliche Anlagen sowie die mit der Hauptnutzung verbundenen Nebeneinrichtungen und -anlagen zulässig. Durch die Untergliederung der Fläche in vier unterschiedliche Nutzungsbereiche wird eine differenzierte Zuordnung der vorhandenen und zulässigen Nutzungen zu den einzelnen Gebäuden festgesetzt.

Der Standort soll durch die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche festgelegt und langfristig gesichert werden.

##### Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt, die als Baufenster die vorhandenen Gebäude eng umschreiben.

##### Grünordnerische Festsetzungen

Im Zuge des Neubaus der fünf Holzhäuser sind in den Jahren 2013/2014 einige Bäume in diesem Bereich entfernt worden; weitere Rodungen von Bäumen sind nicht geplant.

Als zu erhalten werden die das Landschaftsbild prägenden Bäume (Gruppe von Linden zwischen Haupt- und Sanitärgebäude sowie eine Erle, eine Eiche und ein Ahorn westlich und nördlich der Holzhäuser) festgesetzt.

#### Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich werden die Lage des Plangebietes im gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Flensburger Förde“, die Grenze des Nutzungsverbots nach § 78 Landeswassergesetz (LWG) sowie die Grenze des Gewässerschutzstreifens nach § 35 LNatSchG übernommen.

### **5. Natur und Landschaft**

Zu dem Bebauungsplan ist gemäß §2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht (s. nachfolgendes Kap.) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass, da es sich um eine lediglich den Bestand festschreibende Überplanung handelt, keine erheblichen, über das bestehende Maß hinausgehenden Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden. Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

### **6. Umweltbericht<sup>8</sup>**

#### **6.1 Einleitung**

##### **6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 13 betrifft die bebauten Flächen der vom Kreisjugendring betriebenen Jugendfreizeitstätte zwischen Nieby und Habernis. Eigentümer der Fläche ist der Kreis Schleswig-Flensburg.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes. Weitere bauliche Maßnahmen sind zurzeit nicht geplant.

Im B-Plan Nr. 13 sollen die bebauten Bereiche der Freizeitstätte bestandsbezogen als Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte) festgesetzt werden.

Weiterhin werden prägende Bäume als zu erhaltend festgesetzt.

Als nachrichtliche Übernahmen finden sich die Grenze des 50 m – Nutzungsverbots gem. § 78 LWG sowie die Grenze des 100 m – Gewässerschutzstreifens gem. § 35 LNatSchG.

Der Plangeltungsbereich umfasst die bebauten Bereiche der Freizeitstätte, insgesamt ca. 6.110 m<sup>2</sup>. Parallel erfolgt die 24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche.

##### **6.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung**

Die Flensburger Förde ist als EU-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ (EGV DE 1123-491) und als FFH-Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (FFH DE 1123-393) geschützt.

Die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebietes Flensburger Förde liegt etwa 60 m westlich des Geltungsbereiches des B-Planes. Der Geltungsbereich des B-Planes reicht bis zur Oberkante der Steilküste, die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebietes verläuft in diesem Bereich

---

<sup>8</sup> Bearbeitung allgemeiner und naturschutzfachlicher Teil: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup

entlang der Wasserlinie. Etwa 150 m südlich des Geltungsbereiches liegt das Tal der Habernisser Au, das Teilgebiet des FFH-Gebietes „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (FFH DE 1123-393) ist.

Mögliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet wurden separat in einer Natura2000-Vorprüfung untersucht.<sup>9</sup>

Diese hat ergeben, dass die geplanten Ausweisungen „Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ und „Grünflächen“ verschiedener Zweckbestimmung im Rahmen der 24. F-Planänderung im Amt Steinbergkirche lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und deren Erhaltungsziele erwarten. Da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt und weder Baumaßnahmen noch eine Nutzungsintensivierung geplant sind, kommt es zu keinen Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet.

Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben daher nicht notwendig.

Von Flensburg bis nach Kappeln erstreckt sich entlang der Küste das Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde (31. März 1967, Amtsblatt Schl.-H./AAz S. 71). Die Fläche des Bebauungsplanes liegt innerhalb des LSG. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg (Telefonat mit Herrn Polensky, 03.03.2016) ist, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht über den Bestand hinausgehen, keine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

Im LSG ist es verboten, Bäume, Baumgruppen, Hecken (Knicks) (...) zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verunstalten. Die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhen-durchmesser bedürfen der Genehmigung des Kreises (LSG-VO vom 31.03.1967).

Die Fläche des B-Planes liegt innerhalb einer Kernzone des Biotopverbundsystem (Nr. 548 Niederung der Steinberger Au und Umgebung).

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung.

Im Bereich der Steilküste befindet sich das Geotop 4.10 (Aktives Kliff Mühlendamm – Nieby).

Der nordöstliche Teil des B-Plangebietes liegt innerhalb des 50 m – Nutzungsverbot gem. § 78 LWG. An Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante ist es verboten

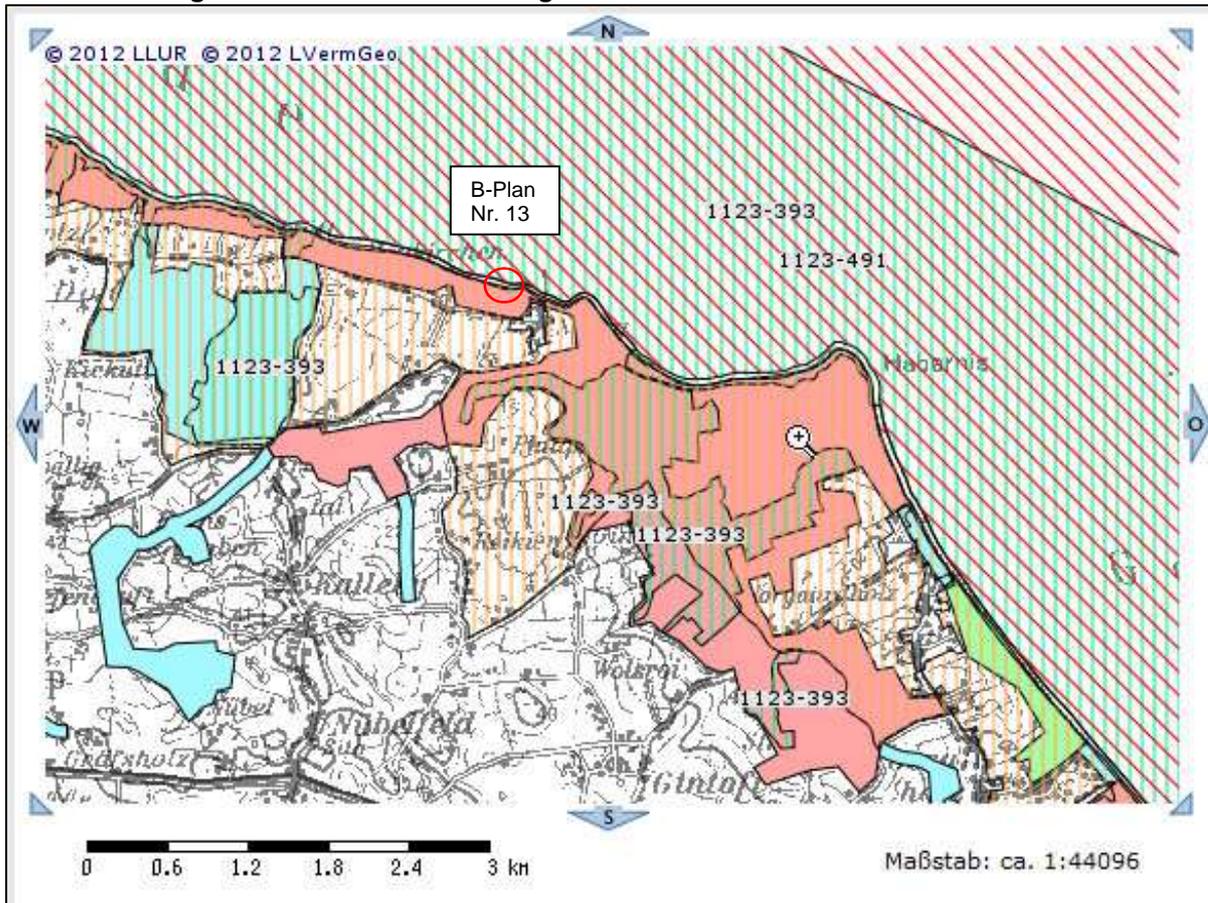
- Schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen,
- Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen,
- Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern,
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, der Abbruch und die wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste explizit auf Küstenschutzanlagen gemäß § 77 LWG genehmigungspflichtig sind. Eine rechtskräftige Bauleitplanung ersetzt zudem keine im Einzelfall erforderlichen küstenschutzrechtlichen Genehmigungen nach LWG.

Nahezu das gesamte Plangebiet bis auf die südwestliche Ecke liegt innerhalb des 100 m - Gewässerschutzstreifens gem. § 35 LNatSchG. Dementsprechend dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 100 m landwärts der Küstenlinie (bei Steilufern landwärts der oberen Böschungskante) nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.

---

<sup>9</sup> vgl. anlg. Natura2000-Vorprüfung

**Abb. 3: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets<sup>10</sup>**

| Legende |                          |
|---------|--------------------------|
|         | Landschaftsschutzgebiete |
|         | EU-Vogelschutzgebiete    |
|         | FFH-Gebiete              |
|         | Kernzone                 |
|         | Hauptverbundachse        |
|         | Nebenverbundachse        |
|         | TK100                    |
|         | Land                     |

Der Flächennutzungsplan (wirksam 1975) weist lediglich den südöstlichen Bereich mit dem Hauptgebäude als Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Jugendheim / Jugendherberge“ aus. Alle anderen Flächenanteile sind im FNP „Fläche für die Landwirtschaft“.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Quern (2005) stellt den bebauten Teil des Plangebietes als „Streusiedlung, Hausgruppe, Einzelhof bzw. Wohnhaus in Alleinlage“ dar. Im Südwesten, Westen und Nordwesten grenzen laut Landschaftsplan Knicks an. Diese liegen jedoch außerhalb des Plangebietes. Die Steilküste ist als gesetzlich geschützt dargestellt. Weiterhin ist ein 100 m breiter Bauverbotsstreifen nach § 80 LWG entlang der Küste dargestellt. Das Plangebiet liegt zu einem großen Teil innerhalb dieses Streifens.

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist nördlich, östlich und südöstlich des Plangebietes eine Eignungsfläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt. Das Plangebiet ist davon ausgenommen.

<sup>10</sup> Auszug aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H ([www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de))

## 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 6.2.1 Bestand und Bewertung

#### Schutzgut Boden

Entsprechend der Zusammensetzung der Endmoräne sind die vorherrschenden Bodenarten im Gemeindegebiet von Quern nach der Reichsbodenschätzung lehmig mit variierendem Sandanteil: Sandiger Lehm, stark sandiger Lehm sowie lehmiger Sand – hier überwiegt der Sanden Lehmanteil (Landschaftsplan Quern, 2005).

Genauere Angaben zu den Bodenverhältnissen im unmittelbaren Plangebiet liegen nicht vor.

#### Schutzgut Wasser / Grundwasser

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Zu den Grundwasserverhältnissen liegen keine Daten vor.

#### Schutzgut Pflanzen

Im nordwestlichen Teil des B-Plangebietes befinden sich die 5 Holzhäuser, die Hausmeisterhütte, das Wirtschaftsgebäude sowie das Sanitärgebäude.

Um die Gebäude herum befinden sich Rasenflächen und Bäume / Büsche, z.T. Ziergehölze. Über das Gelände verläuft ein Plattenweg.

An der westlichen Grenze des Plangebietes steht eine Erle und eine Pappel, an der nördlichen Grenze drei weitere Bäume (Eiche, Ahorn, Esche).

Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich das Hauptgebäude, westlich davon befindet sich ein Gebüsch, nordwestlich des Hauptgebäudes steht eine prägende Baumgruppe aus großen Linden. Rund um das Hauptgebäude befinden sich größtenteils versiegelte Flächen.

#### Schutzgut Tiere

Durch die in den Sommermonaten intensive Nutzung als Jugendfreizeitstätte und die bestehende Bebauung ist für viele Tierarten keine große Bedeutung der Fläche anzunehmen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz als Brut-Überwinterungs- und Nahrungshabitat von zahlreichen Insekten und Vögeln.

Jedoch ist auch hier von einer Vorbelastung durch die angrenzende intensive Nutzung auszugehen.

#### Artenschutz nach § 44 BNatSchG:

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten (s. Verfahrenserlass des Innenministeriums zur Aufstellung von Bauleitplänen vom 19. März 2014, Punkt 9.2). Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung sowie der Auswertung vorhandener Daten zum Vorkommen möglicherweise geschützter Artengruppen (Abfrage Artkataster LLUR, Landschaftsplan). Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Die Auswertung des Artkatasters des LLUR (Mail vom 18.03.2016) hat, ebenso wie der Landschaftsplan, keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten ergeben.

Es handelt sich um das Gelände einer Jugend-Freizeitstätte. Der Geltungsbereich umfasst nur den bebauten Bereich der Jugend-Freizeitstätte. Hier befinden sich die 5 Holzhäuser, das Hauptgebäude, das Sanitärgebäude, das Wirtschaftsgebäude und die Hausmeisterhütte. Weiterhin finden sich Rasenflächen und Gehölzstrukturen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen (s. Schutzgut Pflanzen) Bebauung, Rasenfläche und Gehölzstrukturen werden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse näher betrachtet.

Durch die intensive Nutzung des Geländes als Jugend-Freizeitstätte gerade in den Sommermonaten besteht hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen. Im Planungsgebiet ist daher lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-

Holstein weit verbreitet sind wie z.B. Amsel und Singdrossel und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 01. März zulässig. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

Gebäude und Baumbestände mit Höhlungen stellen potenziell wertvolle Fledermausreproduktionsräume dar. Da weder Gebäude wegfallen noch Rodungen geplant sind, werden Quartiere von Fledermäusen somit voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

#### Schutzgut Landschaft

Durch die Lage im unmittelbaren Ostseeküstenbereich nahe der Steilküste liegt das Plangebiet in einem landschaftlich hochwertigen und sensiblen Bereich.

Das B-Plangebiet ist zu allen Seiten durch vorhandene Gehölzstrukturen gut eingegrünt. Die Grünstrukturen liegen größtenteils außerhalb des Plangebietes: Entlang der Straße im Süden befindet sich ein Knick. Im Westen verläuft ein Gehölzstreifen. Im Norden, nördlich des Zeltplatzes, befindet sich ein Knick. Nach Nordosten und Osten zur Steilküste ist das Plangebiet ebenfalls durch vorhandene Gehölzbestände eingegrünt. Das Plangebiet selbst ist durchgrünt, u.a. mit kleineren Gehölzen und Gebüsch sowie auch größeren, z.T. landschaftsprägenden Bäumen (u.a. 5 Linden, Stammdurchmesser 50-70 cm).

#### Schutzgut Klima und Luft

Das Klima ist als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um das Gelände einer Jugendfreizeitstätte östlich der Ortslage von Neukirchen. Das Plangebiet liegt in der freien Landschaft.

#### Schutzgut Kulturgüter

Gemäß Landschaftsplan werden mehrere archäologische Fundstellen in der näheren Umgebung dargestellt.

Laut Stellungnahme des archäologischen Landesamtes (25.06.2013) befinden sich auf und im unmittelbaren Nahbereich der B-Planfläche (die Stellungnahme bezieht sich ebenfalls auf den ursprünglich geplanten B-Plan Nr. 12 „Kirchenberg“ (Veranstaltungszentrum Kirche / Verein Grundstein Neukirchen) archäologische Denkmale, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Hierbei handelt es sich vor allem um Megalithgräber, die bereits überschliffen und obertägig nicht mehr sichtbar sind und Einzelfundplätze mit Funden, die auf weitere Gräber und Siedlungsstellen hindeuten. Sollten Eingriffe in den Boden geplant sein, ist das archäologische Landesamt entsprechend zu beteiligen, um zu prüfen, ob archäologische Belange betroffen sind.

#### Schutzgut Mensch

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 30 m südlich des Parkplatzes bzw. ca. 300 m Luftlinie westlich des Plangebietes in der Ortslage Neukirchen.

Die Straße südlich des Plangebietes (K99) wird als Fuß- und Radwanderweg genutzt.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit einer hohen Bedeutung für die Erholungsnutzung.

#### Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern

Neben den einzelnen Schutzgütern sind auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu berücksichtigen. Hier sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Im Planungsgebiet relevant sind die Wechselwirkungen zwischen

- Boden und Wasserhaushalt
- Vegetation und Eignung als Tierlebensraum (Bedeutung der Gehölzstrukturen als Nahrungs- Brut- und Überwinterungsstandorte)
- Landschaftsbild und Vegetation (Eingrünung)

In der folgenden Auswirkungsprognose werden diese Wechselwirkungen, wenn relevant, bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt.

### **6.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Folgende Auswirkungen sind abzusehen:

#### Schutzgut Boden

- Es ist keine zusätzliche Versiegelung geplant.
- ⇒ keine Beeinträchtigung

#### Schutzgut Wasser / Grundwasser

- kein Eingriff in das Schutzgut
- ⇒ keine Beeinträchtigung

#### Schutzgut Pflanzen

- Im B-Plangebiet befinden sich zahlreiche Gehölzstrukturen. Diese können vollumfänglich erhalten bleiben.
- ⇒ keine Beeinträchtigung

#### Schutzgut Tiere

- Kein Eingriff in das Schutzgut
- ⇒ Keine Beeinträchtigung

#### Schutzgut Landschaft

- Kein Eingriff in das Schutzgut
- ⇒ Keine Beeinträchtigung

#### Schutzgut Klima / Luft

- Kein Eingriff in das Schutzgut
- ⇒ Keine Beeinträchtigung

#### Schutzgut Kulturgüter

- Da keine Eingriffe in den Boden an bisher unbebauten Stellen geplant sind, ist nicht mit Auswirkungen auf archäologische Denkmale zu rechnen.
- ⇒ Keine Beeinträchtigung

#### Schutzgut Mensch

- Kein Eingriff in das Schutzgut
- ⇒ Keine Beeinträchtigung

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung auf dem Gelände und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

### **6.2.3 Grünordnerische Zielsetzung**

#### **6.2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung des Eingriffs**

Da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes ohne Eingriffe in die Schutzgüter handelt (s.o.), sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **6.2.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung**

##### Eingriff Schutzgut Boden

Da keine Neuversiegelung erfolgt: Kein Eingriff in das Schutzgut – ausgeglichen

Eingriff Schutzgut Wasser

Da keine Neuversiegelung erfolgt: Kein Eingriff in das Schutzgut – ausgeglichen

Eingriff Schutzgut Landschaftsbild

Da keine Baumaßnahmen geplant sind: Kein Eingriff in das Schutzgut – ausgeglichen

Eingriff Schutzgut Tiere

Da keine Veränderungen im Bestand geplant sind: Kein Eingriff in das Schutzgut – ausgeglichen

Eingriff Schutzgut Pflanzen

Da keine Rodungen geplant sind: Kein Eingriff in das Schutzgut – ausgeglichen

Eingriff Schutzgut Klima und Luft

Kein Eingriff in die Schutzgüter – ausgeglichen

Eingriff Schutzgut Kulturgüter

Kein Eingriff in das Schutzgut - ausgeglichen

Eingriff Schutzgut Mensch

Kein Eingriff in das Schutzgut - ausgeglichen

**6.2.5 grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und -vorschläge**Erhaltung von Gehölzstrukturen

Prägende Einzelbäume werden als zu erhalten festgesetzt.

**6.2.6 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, ist eine Betrachtung alternativer Planungsmöglichkeiten nicht möglich.

**6.3 Zusätzliche Angaben****6.3.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik**

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros Planungsgruppe Plewa, Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

**6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung**

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und dem Naturschutzrecht erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Schleswig-Flensburg.

### **Einschätzung zur Lage im LSG**

Das Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde ist 8.423 ha groß und berührt insgesamt 27 Gemarkungen. Das LSG erstreckt sich von Glücksburg im Westen entlang der südlichen Flensburger Förde bis nach Mehlby westlich von Kappeln im Osten. Die Ausweisung erfolgte am 31. März 1967.

Das LSG erstreckt sich in diesem Bereich relativ weit ins Landesinnere, etwa bis nach Roikier. Der Ortsbereich von Neukirchen-Nieby ist ausgenommen vom LSG. Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Ein Landschaftsschutzgebiet wird zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung ausgewiesen (§ 18 LNatSchG).

Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt oder den Naturgenuss schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Die vorhandene Durchgrünung des Gebietes wird vollumfänglich erhalten. Geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Die Umsetzung des B-Planes Nr. 13 bringt, da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, keine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich.

Erholungsfunktionen des LSG werden nicht berührt.

Im vorliegenden Fall sprechen aus naturschutzfachlicher Sicht keine zwingenden Gründe gegen das Vorhaben, da dadurch der Charakter des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“ nicht verändert wird.

In Rücksprache mit der UNB Kreis Schleswig-Flensburg ist, da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht erforderlich (Telefonat mit Herrn Polensky, 03.03.16).

### **6.4 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Steinbergkirche will mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 13 den Bestand im Bereich der KJR-Freizeitstätte planerisch absichern. Der Ersatz der Nurdach-Hütten durch Holzhäuser wurde über eine Ausnahmegenehmigung bereits genehmigt und ist im Jahr 2014 bereits erfolgt.

Durch die Planung werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

## **7. Erschließung**

### Verkehr

Die Jugendfreizeitstätte wird über die Gemeindestraße „Neukirchen“ verkehrlich erschlossen.

### Ver- und Entsorgung

Es bestehen Anschlüsse an die örtlichen Netze.

Der Wasser- und Bodenverband Lippingau weist (mit Stellungnahme vom 02.07.2013) darauf hin, Vorfluter unmittelbar nicht betroffen sind. Für den Fall einer Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Vorfluter wird eine hydraulische Drosselung (Regenrückhalt) gefordert. Eine zusätzliche Versiegelung findet nicht statt.

Das Plangebiet ist somit öffentlich erschlossen. Das Erfordernis ergänzender öffentlicher Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, ist nicht gegeben.

## **8. Flächenbilanz**

*(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m<sup>2</sup> gerundet)*

| <b>Nutzung</b>          | <b>Fläche<br/>[m<sup>2</sup>]</b> | <b>Anteil<br/>[%]</b> |
|-------------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| Fläche für Gemeinbedarf | <b>6.110</b>                      | <b>100</b>            |
| <b>Gesamt</b>           | <b>6.110</b>                      | <b>100</b>            |

-----

*Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.*

*Steinbergkirche, am .....*

.....  
*- Der Bürgermeister*

Anlagen: - Bestandsplan  
- Natura2000-Vorprüfung

# Ostsee

## Flensburger Förde (Natura 2000)

### LSG "Flensburger Förde"

Teich

#### Legende:

- ① Hauptgebäude
- ② Sanitärgebäude
- ③ Wirtschaftsgebäude
- ④ 5 Holzhäuser
- ⑤ Schuppen
- ⑥ Zeltlager
- ⑦ Grillhütte
- ⑧ Spielfeld (Sand)
- ⑨ Spielwiese
- ⑩ Müllentsorgungsplatz
- ⑪ Parkplatz

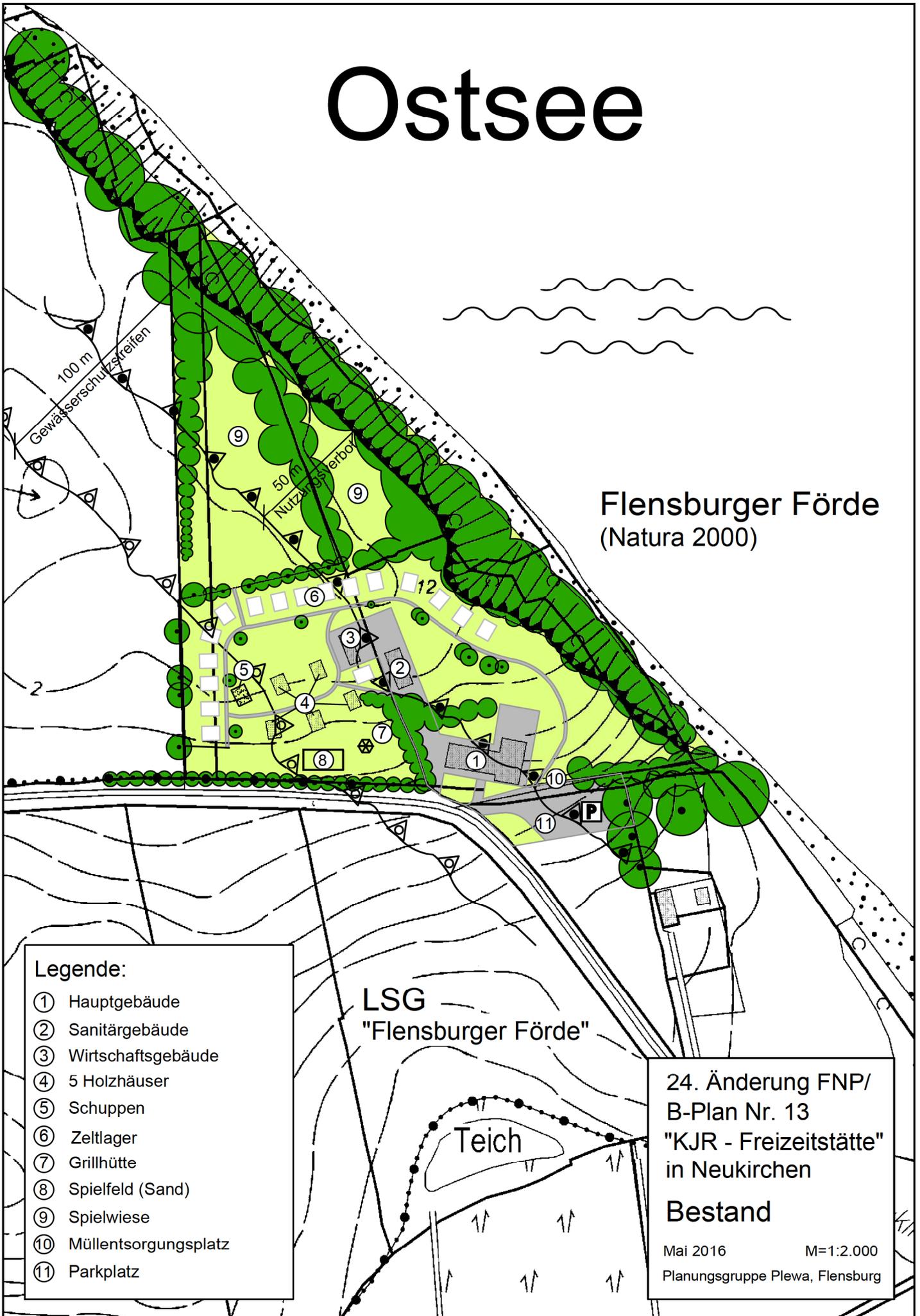
24. Änderung FNP/  
B-Plan Nr. 13  
"KJR - Freizeitstätte"  
in Neukirchen

#### Bestand

Mai 2016

M=1:2.000

Planungsgruppe Plewa, Flensburg



# **Natura2000-Vorprüfung**

## **F-Plan-Änderung Nr. 24 des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (KJR-Freizeitstätte Neukirchen)**

**Auftraggeber:** Gemeinde Steinbergkirche  
Holmlück 2  
24972 Steinbergkirche

**Auftragnehmer:** NATURACONCEPT  
Landschafts- und Freiraumplanung  
Schnabe 16  
24996 Sterup  
Tel. 04637 - 963543  
Fax 04637 - 963544  
e-mail: buck@naturaconcept.de

**Bearbeitungsstand:** 13.04.2016

## Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>1 Bestand</b> .....  | <b>3</b> |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....   | 3        |
| 1.2 Ausgangssituation .....   | 3        |
| 1.3 Rechtliche und planerische Bindungen .....  | 4        |
| <b>2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele</b> .....   | <b>4</b> |
| 2.1 EU-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ (EGV DE 1123-491) .....  | 4        |
| 2.1.1 Räumliche Abgrenzung .....  | 4        |
| 2.1.2 Lebensräume und Arten.....  | 4        |
| 2.1.3 Funktionale Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Umgebung .....  | 5        |
| 2.1.4 Erhaltungsziele.....  | 5        |
| 2.2 FFH-Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“<br>(DE 1123-393) .....                 | 7        |
| 2.2.1 Räumliche Abgrenzung .....  | 7        |
| 2.2.2 Lebensräume und Arten.....  | 7        |
| <b>3 Beschreibung der Baumassnahme</b> .....  | <b>8</b> |
| <b>4 Beschreibung der relevanten Auswirkungen und Prognose möglicher<br/>Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele</b> ..... | <b>8</b> |
| 4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....   | 9        |
| 4.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse .....   | 9        |
| 4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....   | 9        |
| 4.4 Alternativer Standort .....   | 9        |
| 4.5 Mindernde Maßnahmen.....  | 9        |
| <b>5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte</b> .....   | <b>9</b> |
| <b>6 Fazit</b> .....  | <b>9</b> |

## Anhang

- Karte Natura2000-Vorprüfung
- Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

## 1 BESTAND

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Im Rahmen der F-Planänderung Nr. 24 des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (KJR-Freizeitstätte Neukirchen) ist für den Geltungsbereich der F-Planänderung eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet Flensburger Förde (DE 1123-491) und dem FFH-Gebiet Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (1123-393) erforderlich.

Das Plangebiet umfasst das Gelände der vom Kreisjugendring betriebenen Jugendfreizeitstätte zwischen Nieby und Habernis und weist eine Größe von ca. 2,4 ha auf.

Im Rahmen der Natura2000-Vorprüfung wird festgestellt, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann. Das Erfordernis einer solchen Prüfung besteht auf der Grundlage des Artikels 6 (3) der FFH-Richtlinie bzw. der §§ 34 Abs. 1 und 35 BNatSchG.

Es ist bei der Bewertung nicht relevant, ob ein Plan oder ein Projekt direkt Flächen innerhalb eines Natura 2000 Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Aufgabe der vorliegenden Vorprüfung ist es, anhand vorhandener Daten und Unterlagen die Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben abzuschätzen. Der Bearbeitungsaufwand für ein unproblematisches Vorhaben kann dadurch reduziert werden. Das Fazit ist eine Einschätzung zur Notwendigkeit einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung.

Die erforderlichen Aussagen werden im vorliegenden Fall auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (Monitoring-Daten 1123-491 und 1123-392 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten, digitaler Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein, Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan) getroffen.

### 1.2 Ausgangssituation

Der Flächennutzungsplan (wirksam 1975) weist lediglich den südöstlichen Bereich mit dem Hauptgebäude als Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Jugendheim / Jugendherberge“ aus. Alle anderen Flächenanteile sind im FNP „Fläche für die Landwirtschaft“.

Vorgesehen sind folgende Ausweisungen

- Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte) (im Bereich der Gebäude)
- Grünfläche Zelten (nördlich der Gebäude)
- Grünfläche „Spielen“ im nördlichen Bereich
- Grünfläche „Spielen und Grillen“ direkt nördlich der Straße
- Grünfläche „Spielen“ im Osten
- Abfallentsorgungsstation und Stellplatzanlage im Südosten

Die Grenzen von FFH- und Vogelschutzgebiet sind in diesem Bereich deckungsgleich.

Die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebietes Flensburger Förde liegt etwa 60 m westlich des Geltungsbereiches der F-Planänderung. Der Geltungsbereich reicht bis zur Oberkante der Steilküste, die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebietes verläuft in diesem Bereich entlang der Wasserlinie.

Etwa 150 m südlich des Geltungsbereiches liegt das Tal der Habernisser Au, das Teilgebiet des FFH-Gebietes „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (FFH DE 1123-393) ist.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zu ermitteln, ob von einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes DE 1123-491 „Flensburger Förde“ und/oder des FFH-Gebietes 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ auszugehen ist.

### 1.3 Rechtliche und planerische Bindungen

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: (Richtlinie 92/43/EWG), 1. Mai 1992
- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG, 30. November 2009)
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesferstraßenbau (Leitfaden FFH-VP); Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesferstraßenbau (Musterkarten FFH-VP). Ausgabe 2004.

## 2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE UND IHRER ERHALTUNGSZIELE

### 2.1 EU-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ (EGV DE 1123-491)

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von etwa 60 m zum Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ (EGV DE 1123-491).

#### 2.1.1 Räumliche Abgrenzung

Das Vogelschutzgebiet (EGV DE 1123-491) „Flensburger Förde“ mit einer Größe von 12.404 ha umfasst das Küstengebiet zwischen Glücksburg und Gelting mit Strandseen, Strandwall-Landschaft und Salzwiesen sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme im Vogelschutzgebiet (s. Karte im Anhang).

#### 2.1.2 Lebensräume und Arten

Das Gebiet ist gemäß der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“ für die folgenden Vogelarten und ihrer Lebensräume

1. **Von besonderer Bedeutung:** (B: Brutvögel; R: Rastvögel)
  - Eiderente (R)
  - Bergente (R)
  - Kamingimpel (B)
2. **Von Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)
  - Schilfrohrsänger (B)
  - Uhu (B)
  - **Rohrweihe (B)**
  - Wachtel (B)
  - **Wachtelkönig (B)**
  - **Singschwan (R)**
  - Bekassine (B)
  - **Seeadler (B)**
  - **Neuntöter (B)**
  - Gänsesäger (B)
  - **Tüpfelsumpfhuhn (B)**
  - **Zwergseeschwalbe (B)**
  - Rotschenkel (B)
  - Kiebitz (B)

Im Rahmen des Monitorings 2003 des SPA Flensburger Förde erfolgte eine Bestandsaufnahme der Brutvögel des Anhangs I VSchRL im NSG Halbinsel Holnis, NSG Pugumer See und Umgebung, NSG Geltinger Birk und Erweiterungsgebiet Geltinger Birk. Hier werden die

Ergebnisse für das ca. 10 km entfernte NSG Geltinger Birk und Erweiterungsgebiet Geltinger Birk sowie die ca. 11 km entfernten NSG Pugumer See und Holnis wiedergegeben:

#### NSG Geltinger Birk und Erweiterungsgebiet Geltinger Birk

Rohrweihe: 2 Brutpaare; Tüpfelsumpfhuhn: 1 Revier; Wachtelkönig: 3 Reviere; Brandseeschwalbe: 1 Paar; Küstenseeschwalbe: 2 Paare; Zwergseeschwalbe: 1 Revier; Uhu: 1 Revier; Neuntöter: 10 Reviere.

#### NSG Holnis:

Rohrweihe: 1 Paar;

#### NSG Pugumer See:

Uhu: 1 Brutpaar

(SPA Flensburger Förde (1123-401) (NSG Halbinsel Holnis, NSG Pugumer See und Umgebung, NSG Geltinger Birk, Erweiterungsgebiet Geltinger Birk). Monitoring 2003. Jan Kieckbusch & Katrin Romahn)

Im Landschaftsplan der Gemeinde Quern (2005: S. 51) finden sich folgende Aussagen zum Vogelbestand zwischen Westerholz und Habernis:

Auswertung der Internationalen Wasservogelzählung 1966/67 – 1978/79 und 1976/77 – 1986 (Küstenabschnitt zwischen Westerholz und Habernis): U.a. Haubentaucher, Höcker-  
schwan, Stockente, Tafelente, Reiherente, Eiderente, Bergente, Schellente, Mittelsäger, Gänsesäger und Bleßralle mit differierender Stetigkeit und Poulationsstärke.

Darüber hinaus werden lokale Angaben zitiert, nach denen vor allem bei westlichen und südwestlichen Winden die Bucht von Habernis von Enten- und anderen Wasservögeln als Rastraum genutzt wird. So finden sich im Winter, Herbst und Frühjahr zum Beispiel Schell- und Eiderenten, Bleßrallen und Mittelsäger ein. Die windgeschützte Lage der Bucht kennzeichnet nach Einschätzung des LANU insbesondere auch die marinen Flachwasserbereiche vor der Steilküste als geeignetes Übernachtungsquartier. Landeinwärts wird ausgeführt: „In der Spülsaum- und Strandwallzone ist neben den typischen Meeresenten und –gänsen, Möwen- und schwalbenarten z.B. mit dem Vorkommen von Säbelschnäbler, Rotschenkel und Austernfischer zu rechnen, wobei die beiden letztgenannten Arten auch die Talau nutzen. Bekannt ist bislang allerdings lediglich das Brüten des Austernfischers in der Niederung. Brandgans und Mittelsäger fänden in den zahllosen Höhlen unter dem Wurzelwerk der Bäume an der Steilküste geeignete Bruthabitate“ (Landschaftsplan der Gemeinde Quern, 2005: S. 51).

### **2.1.3 Funktionale Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Umgebung**

Es ist nicht auszuschließen, dass einige Vogelarten aufgrund ihrer hohen Raumnutzungsdynamik auch angrenzende Flächen als Nahrungshabitat nutzen. Diese sind durch die intensive Bewirtschaftung wie Düngung, Schleppen und Walzen nicht als Optimalhabitate zu bezeichnen.

Die Grünland- und Ackerflächen in der Umgebung werden nicht in Anspruch genommen und bleiben erhalten. Damit stehen die Flächen auch weiterhin als Nahrungshabitate zur Verfügung.

### **2.1.4 Erhaltungsziele**

#### **Übergreifende Ziele**

Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet mit Flachgründen, Sandbänken und Windwattbereichen, ungestörten Meeresbuchten und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe, insbesondere für überwinternde Meeresenten und Singschwäne sowie die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee.

Die Vernetzung der Lebensräume an der Flensburger Förde sollte gesichert und wo möglich weiter ausgebaut werden.

Dabei ist die Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten innerhalb des Gebietes wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen (z.B. Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen), von besonderer Bedeutung.

### **Ziele für Vogelarten**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Punkt 2.1.2 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

### **Küstenvögel der Ostsee wie Eider- und Bergente, Gänsesäger, Zwergseeschwalbe und Singschwan.**

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.-15.04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen für (Meeres-)enten,
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage für Eider- und Bergente,
- geeigneter Rastgebiete wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünlandflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen den einzelnen Teilhabitaten im Gebiet wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan)
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwergseeschwalbe).
- von bewaldeten, störungsarmen (Steil-)Küstenabschnitten mit ausreichendem Höhlenangebot für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen.

### **Arten des Grünlands, der Niedermoore und Salzwiesen wie Bekassine, Rotschenkel und Kiebitz, Wachtelkönig**

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen, v.a. Salzwiesen und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland mit eingestreuten offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden (Rotschenkel, Kiebitz),
- von großflächig extensiv bewirtschaftetem und temporär überstautem Grünland auf feuchten bis frischen Standorten und Überschwemmungswiesen (Wachtelkönig)
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren (Wachtelkönig)
- offener Kulturlandschaften und der offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen; einer extensiven Grünlandnutzung bzw. weitgehend ungenutzter bzw. erst nach dem 31.7. gemähter Randstreifen, Wegraine, Ruderalflächen und frühe Brachestadien,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04.-31.08.

### **Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn**

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger

Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger)

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn).

### **Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Seeadler und Uhu**

#### **Erhaltung**

- von störungsarmen Altholzbeständen
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten (Seeadler),
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- von reich gegliederten Kulturlandschaften,
- der bekannten Brutplätze von Seeadler und Uhu,
- eines weitgehend störungsfreien Brutplatzes (Uhu: 31.01.-31.07.; Seeadler: 15.02.-31.08.),
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen (z.B. Stromleitungen, Windkraftträder) sind.

## **2.2 FFH-Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (DE 1123-393)**

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von etwa 60 m zum FFH-Gebiet „Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (DE 1123-393).

### **2.2.1 Räumliche Abgrenzung**

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 10.958 ha liegt zwischen Flensburg und Gelting. Es umfasst Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorgelagerten Flachwassergebiete.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet (s. Karte im Anhang).

### **2.2.2 Lebensräume und Arten**

Das Gebiet ist gemäß der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- a) Von besonderer Bedeutung: (\*: prioritäre Lebensraumtypen)
  - 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
  - 1140 Vegetationsfreies Schlick, Sand- und Mischwatt
  - 1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
  - 1160 Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
  - 1170 Riffe
  - 1210 Einjährige Spülsäume
  - 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
  - 1230 Ostsee-Fels und –steilküsten mit Vegetation
  - 1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)
  - 2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
  - 2150\* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetia)
  - 2180 Bewaldete Dünen

2190 Feuchte Dünentäler  
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion  
4030 Trockene europäische Heiden  
6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
7220\* Kalktuffquellen (Cratoneurion)  
7230 Kalkreiche Niedermoore  
9110 Hainsimsen-Buchenwald  
9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentliche Eibe  
9130 Waldmeister-Buchenwald  
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinus betuli)  
9180\* Schlucht- und Hangmischwälder  
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur  
91D0\* Moorwälder  
91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

1160 Kammolch (Triturus cristatus)  
1014 Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)  
1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

- b) Von Bedeutung  
1351 Schweinswal (Phocoena phocoena)

### **Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:**

Die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung werden der Übersichtlichkeit halber im Anhang dargestellt.

### **3 BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME**

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinbergkirche verfolgt das Ziel der planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes auf dem Gelände der KJR-Freizeitstätte in Neukirchen. Es ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ vorgesehen. Die Grünflächen werden als Grünflächen verschiedener Zweckbestimmungen (Spielwiese, Zeltwiese, Grill- und Spielwiese) dargestellt. Weiterhin werden die Stellplatzanlage im Süden des Plangebietes sowie die Abfallentsorgungsstation (punktuell) dargestellt.

Die Fläche umfasst ca. 2,4 ha.

Der Flächennutzungsplan (wirksam 1975) weist lediglich den südöstlichen Bereich mit dem Hauptgebäude als Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Jugendheim / Jugendherberge“ aus. Alle anderen Flächenanteile sind im FNP „Fläche für die Landwirtschaft“.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung im Flächennutzungsplan der tatsächlichen Nutzung entsprechend angepasst werden. Eine Änderung oder Intensivierung der Nutzung ist nicht geplant.

### **4 BESCHREIBUNG DER RELEVANTEN AUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE**

Im Zuge der Natura2000-Vorprüfung werden Wirkfaktoren betrachtet, die relevant sind in Bezug auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Flensburger Förde“ (EGV DE 1123-491) bzw. des FFH-Gebietes „Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (DE 1123-393).

Die relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden in einem Kapitel gleichzeitig mit der „Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben“ dargestellt, um Wiederholungen im Text zu vermeiden.

Vorgesehen sind folgende Ausweisungen

- Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte) (im Bereich der Gebäude)
- Grünfläche Zelten (nördlich der Gebäude)
- Grünfläche „Spielen“ im nördlichen Bereich
- Grünfläche „Spielen und Grillen“ direkt nördlich der Straße
- Grünfläche „Spielen“ im Osten
- Abfallentsorgungsstation und Stellplatzanlage im Südosten

#### **4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Bauliche Maßnahmen sind nicht geplant.

#### **4.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Da keine Baumaßnahmen geplant sind, kommt es nicht zu baubedingten Auswirkungen.

#### **4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Da der Betrieb wie in der Vergangenheit fortgeführt wird und es nicht zu einer Erweiterung der Kapazitäten oder Intensivierung der Nutzung kommt, kommt es nicht zu betriebsbedingten Auswirkungen.

#### **4.4 Alternativer Standort**

Die Betrachtung eines alternativen Standortes ist nicht möglich, da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt.

#### **4.5 Mindernde Maßnahmen**

Es sind keine mindernden Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen notwendig, da durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

### **5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE**

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht in Bearbeitung.

### **6 FAZIT**

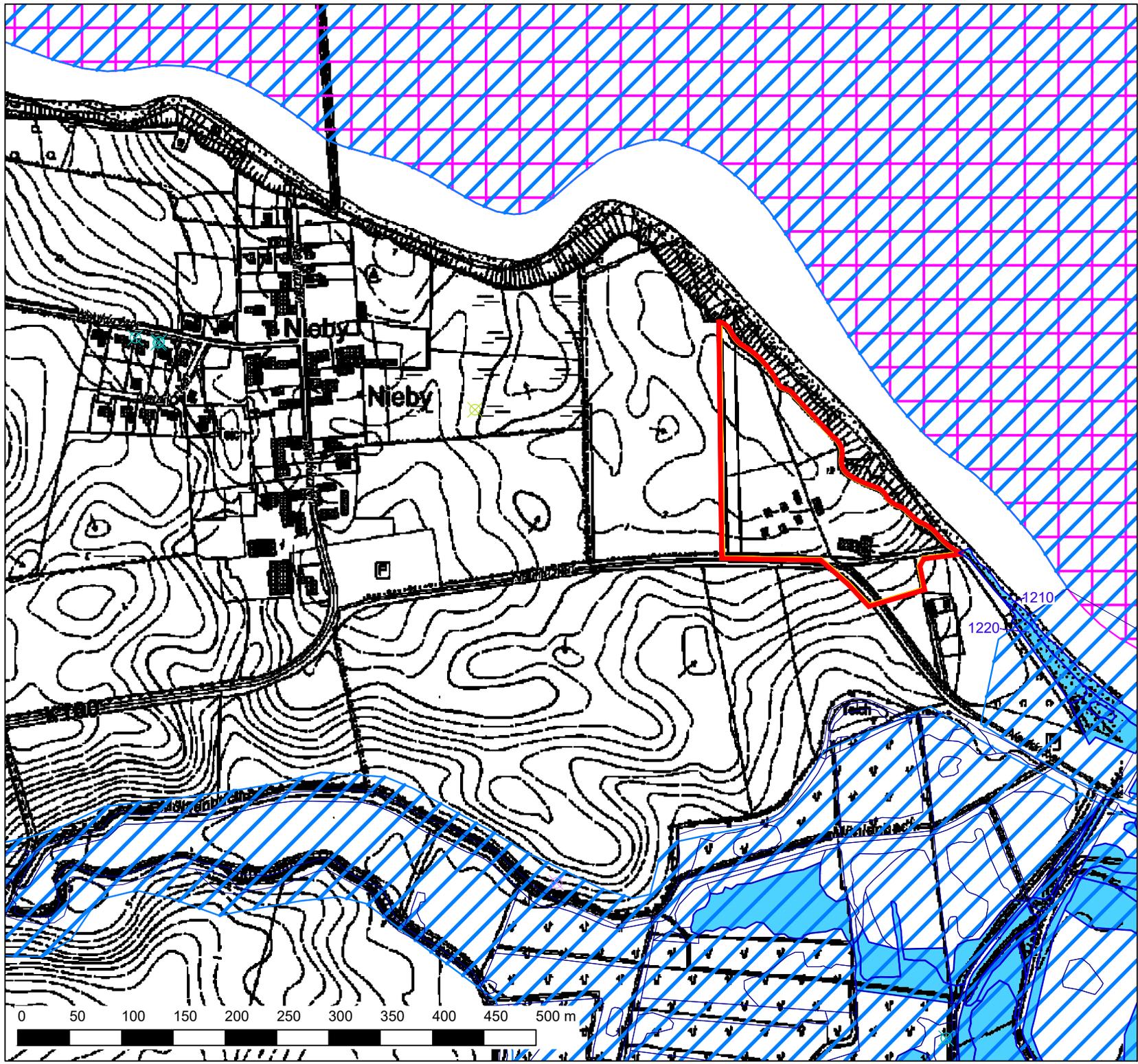
Die geplanten Ausweisungen „Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ und „Grünflächen“ verschiedener Zweckbestimmung im Rahmen der 24. F-Planänderung im Amt Steinbergkirche lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und deren Erhaltungsziele erwarten. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben daher nicht notwendig.

#### Erläuterung:

Da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt und weder Baumaßnahmen noch eine Nutzungsintensivierung geplant sind, kommt es zu keinen Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet.

### **Anhang**

- Karte Natura2000-Vorprüfung
- Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung



**Gemeinde Neukirchen  
Natura 2000 - Vorprüfung**

24. Änderung des gemeinsamen  
Flächennutzungsplanes der Gemeinden  
des ehemaligen Amtes Steinbergkirche

**Legende**

- 
**FFH Gebiet 1123-393**  
 Küstenbereiche Flensburger Förde  
 von Flensburg bis Geltinger Birk  
 Stand Juni 2006,  
 letzte Korrektur Februar 2012
  
- 
**FFH - Lebensraumtypen**  
 Stand 31.01.2014
  - 1210 Einjährige Spülsäume
  - 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
  
- 
**Vogelschutzgebiet 1123-491**  
 Flensburger Förde  
 Stand: Dezember 2008
  
- 
**Geltungsbereich**

Kartengrundlage:  
 Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein  
 (DTK 5)

Datengrundlage Artkataster FFH-LRT:  
 Mail des LLUR vom 18.03.2016

14.04.2016 M 1 : 5000 

**Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet  
DE-1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“**

**1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

**a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritäre Lebensraumtypen)**

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1140 Vegetationsfreies Schlick, Sand- und Mischwatt
- 1150\* Lagunen des Küstenraums (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Ostsee-Fels und –Steilküsten mit Vegetation
- 1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)
- 2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2150\* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)
- 2180 Bewaldete Dünen
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7220\* Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9120 Atlantischer, sauer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe
- 9130 Waldmeister-Buchenwald

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald  
(*Carpinus betuli*)

9180\* Schlucht- und Hangmischwälder

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

91D0\* Moorwälder

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

1160 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

## b) von Bedeutung:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

## 2. Erhaltungsziele

### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen.

Für die Lebensraumtypen 2150\* und 9180\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

### 2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser**

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,

- des biotopprägenden hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes.

#### **1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt**

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten und Priele.

#### **1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)**

Erhaltung

- der vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- der weitgehend störungsfreien Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

#### **1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)**

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken und Watten,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

#### **1170 Riffe**

Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Kreide, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

#### **1210 Einjährige Spülsäume**

#### **1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände**

## Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation**

#### Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)**

#### Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)**

### **2150\* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)**

#### Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (2150\*)

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- von Dünenkomplexen und -strukturen mit Besenheide,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region**

#### Erhaltung

- von Dünen, Dünentälern und Sandflächen zwischen den Dünen mit natürlichem oder naturnahem Laubwald,

- zusammenhängender Bestände einschließlich der Gebüsch-, Vorwald- und Zerfallsstadien,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Graudünen, Heiden und Feuchtstellen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

### **2190 Feuchte Dünentäler**

#### Erhaltung

- feuchter und nasser Dünentäler,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes,
- der nährstoffarmen Verhältnisse,
- der dynamischer Dünen- und Düentalbildungsprozesse,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen und der Kontaktlebensräume wie z.B. Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche.

### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

#### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmbblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung ,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermoorung ,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

### **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

#### Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- Hang- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

### **4030 Trockene europäische Heiden**

#### Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

#### Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

### **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

#### Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen ,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche ,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

### **7220\* Kalktuffquellen (Cratoneurion)**

#### Erhaltung

- der Kalktuffquellen mit ihren Quellbächen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, v.a. im Quelleinzugsgebiet,
- der Grundwasserspannung (insbesondere bei artesischen Quellen),
- der tuffbildende Moose,
- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur.

### **7230 Kalkreiche Niedermoore**

#### Erhaltung

- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotop, z.B. Quellbereiche und Gewässerufer,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung.

**9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

**9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe**

**9130 Waldmeister-Buchenwald**

**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinus betuli)**

**9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur**

Erhaltung

- naturnaher Buchen-, Eichen und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, Dünen, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer und eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen,
- eines hinreichenden Anteils an Stechpalme und Eibe im Gebiet,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt),
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts).

**9180\* Schlucht- und Hangmischwälder**

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- naturnaher Laubmischwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, feuchte Senken, Quellbereiche), typischen Biotopkomplexe sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen.

**91D0\* Moorwälder**

## Erhaltung

- naturnaher Birken- und Kiefernmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- der oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.

### **91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior***

## Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

### **1160 Kammolch (*Triturus cristatus*)**

## Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (extensiv genutztes Grünland, natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze, u. ä. ),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.

### **1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)**

### **1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)**

## Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,

- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen
- bestehender Populationen.

### **2.3 Ziele für Arten von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)**

Erhaltung

- der Flensburger Förde als naturnahes Küstengewässer der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch und Grundeln.

## Auswertung der frühzeitigen Beteiligung von Behörden/TÖB und Öffentlichkeit

(Beteiligung erfolgte zum Planungsstand Vorentwurf / Juni 2013)

### 0. Vorbemerkung

Die frühzeitige Beteiligung wurde seinerzeit für die Planungen B-Plan Nr. 12 „Kirchenberg“ und B-Plan Nr. 13 „KJR-Freizeitstätte“ und einer - beide Bereiche umfassenden - 24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche gemeinsam durchgeführt. Nunmehr soll die Planung begrenzt auf den Bereich des B-Planes Nr. 13 und den Teilbereich 2 aus der vormals gemeinsamen FNP-Änderung fortgeführt werden. Dementsprechend werden nachfolgend ausschließlich die das Planverfahren allgemein und die konkret diesen Bereich betreffenden Stellungnahmen beraten.

### 1. Öffentlichkeit (Anhörung vom 24.07.2013)

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### 2. Behörden / TÖB

#### Stellungnahme

#### Bewertung

#### Planverfahren insgesamt / FNP

##### LLUR – Technischer Umweltschutz;

Schreiben vom 03.07.2013

*Keine Bedenken aus Sicht des Immissions-schutzes.*

Kenntnisnahme

##### LLUR – Untere Forstbehörde;

Schreiben vom 04.07.2013

*Belange der Forstwirtschaft sind nicht betroffen.*

Kenntnisnahme

##### Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz;

Schreiben vom 09.07.2013

*Das Plangebiet steht überwiegend in keinem räumlichen Zusammenhang mit den küstenförmigen Strandwall, Dünen oder Steilufer und liegt auf einer topografischen Höhe oberhalb NN +3,50 m. Die Belange des Küsten- und des Hochwasserschutzes sind hier somit nicht betroffen.*

Kenntnisnahme

*Hinweis auf grundsätzliches Nutzungsverbot gem. § 78 Landeswassergesetz für Flächenanteile der Plangebiete 1 und 2 des FNP, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Küstenform Steilufer liegen.*

Kenntnisnahme; Die Grenze des Nutzungsverbots-Streifens wird in den Planzeichnungen nachrichtlich dargestellt.

Der Hinweis wird in die Planbegründungen aufgenommen.

*Danach ist es verboten auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen, auf den Strandwällen sowie an Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante u.a. Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen, sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern.*

Für die vorhandenen Gebäude werden bestandsbezogene Festsetzungen getroffen; die Errichtung, wesentliche Änderung oder Aufstellung von Anlagen ist nicht vorgesehen.

*Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allge-*

*meinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.*

*Hinweis auf Genehmigungspflicht für die Errichtung, den Abbruch und die Änderung von baulichen Anlagen auf Küstenschutzanlagen gem. § 77 Landeswassergesetz.*

*Hinweis auf im Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz.*

Archäologisches Landesamt;

Schreiben vom 26.07.2013

*Hinweis auf im Nahbereich gelegene archäologische Denkmale.*

*Keine Bedenken, aber Bitte um entsprechende Beteiligung bei geplanten Eingriffen in den Boden.*

Wasser- und Bodenverband Lippingau;

Schreiben vom 25.07.2013

*Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind von den Planungen der Bebauungspläne Nr. 12 und 13 unmittelbar nicht betroffen. Nach mir vorliegenden Unterlagen werden die in der Satzung festgelegten Abstandsregelungen zu Verbandsvorflutern eingehalten.*

*Für den Fall einer Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau wird eine hydraulische Drosselung (Regenrückhalt) gefordert.*

*Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.*

Kenntnisnahme; der Hinweis wird in die Planbegründungen aufgenommen.

Kenntnisnahme; der Hinweis wird in die Planbegründungen aufgenommen.

Kenntnisnahme; die archäologischen Denkmale werden entsprechend im Umweltbericht thematisiert. Der Hinweis zur Beteiligung des ALSH wird ebenfalls dort aufgenommen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; es findet keine zusätzliche Versiegelung statt.

Kenntnisnahme

## **Teilgeltungsbereich 2 / B-Plan Nr. 13**

Kreis Schleswig-Flensburg – Kreisentwicklung  
– Fachdienst Natur und Landschaft;

Schreiben vom 18.07.2013

*Hinweis, dass der Errichtung einer Kleinwindkraftanlage nur zugestimmt werden kann, wenn es sich, wie zwischen UNB und dem Liegenschaftsbetreiber bereits vorabgestimmt, um eine gebäudenah und max. 10 m hohe eingebaute vertikalachsige Turbine handelt. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu treffen. Vorausgesetzt wird, dass die noch zu der Bauleitplanung ausstehende Natura 2000 Vorprüfung diesem Aspekt nicht entgegensteht. Etwaige höhere Kleinwindkraftanlagen mit Horizontalachse und sichtbaren Flügeln können an dieser Stelle im LSG FI-Förde nicht befürwortet werden.*

*Der Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG ist in die Planungen nachrichtlich zu übernehmen. Seine Rechtswirksamkeit ist auf den „Außenbereich“ (entsprechen § 35*

Kenntnisnahme

Anm.: Die Errichtung einer Windkraftanlage ist nicht mehr vorgesehen und wird daher planerisch nicht mehr berücksichtigt.

Der Gewässerschutzstreifen wird nachrichtlich in die Planzeichnungen übernommen.

*BauGB) begrenzt. Durch die verbindliche Bauleitplanung wird eine Beurteilung nach § 30 BauGB und nicht § 35 vorgenommen. Dies gilt nicht für einfache Bebauungspläne (B 13: keine öffentliche Verkehrsfläche).*

### 3. Landesplanung

Landesplanerische Stellungnahme vom 10.09.2013

#### **Planverfahren insgesamt / FNP**

*Beide Teile des Geltungsbereichs liegen städtebaulich isoliert im Außenbereich der Gemeinde Steinbergkirche und stehen somit im Konflikt mit den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung. Danach sind die Zerschneidung der Landschaft und die Verfestigung von Streusiedlungen zu vermeiden; neue Bauflächen sind vielmehr nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute, tragfähige Siedlungsbereiche und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen auszuweisen.*

*In der Gesamtschau ist festzustellen, dass zum derzeitigen Verfahrensstand der Planung keine bereits von vornherein bzw. grundsätzlich entgegenstehenden Ziele der Raumordnung erkennbar sind. An den Fortgang der Planung werden vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen aus landesplanerischer Sicht folgende Anforderungen gestellt:*

*Die Fortsetzung des Planverfahrens bedarf zumindest der Inaussichtstellung von Genehmigungen der Fachbehörden, insbesondere bezüglich naturschutzfachlicher Belange.*

*Die Festsetzungen in den B-Plänen sind im Hinblick auf die vorhandenen baulichen Anlagen bestandsorientiert hinsichtlich Maß der baulichen Nutzung, des Nutzungskataloges und des Querschnitts der Baugebiete auszugestalten.*

*Angesichts der Außenbereichslage ist das Dauerwohnen auf das zwingend notwendige (betriebsbezogene) Maß zu beschränken.*

*Prüfung, ob für die von der Kirche und vom Kreisjugendring genutzten Flächen Gemeinbedarfsdarstellungen bzw. -festsetzungen (statt Sondergebiet) geeigneter sind (stärkere Rechtfertigung baulicher Verfestigung im Außenbereich).*

Kenntnisnahme; der Standort befindet sich zwar in isolierter Lage ohne Anbindung an zusammenhängende Siedlungsbereiche, jedoch ist die Nutzung als Jugendfreizeitstätte an diesem Standort historisch gewachsen und bereits zumindest in Teilen auf FNP-Ebene auch planungsrechtlich gewürdigt. Zudem ist der Bereich im Regionalplan (Planungsraum V) u.a. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung wie auch als solches für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Nutzung besitzt eine Erholungsfunktion, sie dient dem (im öffentlichen Interesse liegenden) Gemeinwohl und bezieht letztlich ihren Reiz und ihre Wertigkeit aus dieser besonderen Lage.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; genehmigungsbedürftige Maßnahmen sind im Plangebiet nicht vorgesehen; nach Rücksprache mit der UNB Kreis Schleswig-Flensburg ist, da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht erforderlich.

Kenntnisnahme; die Festsetzungen des B-Planes Nr. 13 werden bestandsbezogen getroffen.

Kenntnisnahme; die Freizeitstätte wird zwar ganzjährig betrieben, es gibt aber kein betriebsbezogenes oder sonstiges Dauerwohnen auf dem Gelände.

Kenntnisnahme und Beachtung; es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ dargestellt und festgesetzt.